

dieses Verbrechen gibt er dem B. ein Messer. B., der von diesen Motiven des A. nichts weiß und infolge der Einflüsterungen des A. den X. des Ehebruchs mit seiner Frau verdächtigt, führt diese Tat aus und verletzt den X. so schwer, daß er in ein Krankenhaus überführt werden muß. B. ist in diesem Fall für eine gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB) verantwortlich. A. hat als mittelbarer Täter einen Terrorakt begangen (Art. 6 der Verfassung).

c) Die Täterschaft ist weiter bei demjenigen ausgeschlossen, der entweder unzurechnungsfähig gewesen ist oder dem eine besondere, im Tatbestand genannte Tütereigenschaft gefehlt hat.

Der A. fordert ein 9jähriges Kind auf, das Haus des B. in Brand zu setzen. Wenn das Kind diese Tat begeht, kann es gemäß § 1 Abs. 2 JGG strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

d) Die Täterschaft muß schließlich dann verneint werden, wenn der Tatmittler gleichzeitig auch das Opfer des Verbrechens gewesen und durch den mittelbaren Täter zu einem Verhalten veranlaßt worden ist, das die Vollendung des Verbrechens hat herbeiführen sollen.

Durch fortgesetztes und intensives Einreden und schwere Mißhandlungen bestimmen Eltern ihr 10jähriges Kind, sich das Leben zu nehmen. Die Eltern haben sich als mittelbare Täter der vorsätzlichen Tötung, begangen in Mittäterschaft, schuldig gemacht (§§211 ff., 47 StGB).

4. Besondere Probleme

a) Bei einigen Delikten ist die mittelbare Täterschaft begrifflich ausgeschlossen, so beim Meineid (§ 154 StGB) und bei der Blutschande (§ 173 StGB). Bisher wurde auch der Ehebruch (§ 172 StGB) als ein eigenhändiges Delikt angesehen; die Bestimmung des § 172 StGB ist jedoch spätestens seit der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung¹ als gegenstandslos zu betrachten. Daß die mittelbare Täterschaft bei der Blutschande (§ 173 StGB) nicht möglich ist, folgt aus einer sinngemäßen Auslegung des § 173 StGB. Daß das Verbrechen des Meineides (§ 154 StGB) nicht in mittelbarer Täterschaft begangen werden kann, ergibt sich aus der speziellen gesetzlichen Regelung der Strafbarkeit der mittelbaren Täterschaft im § 160 StGB.

¹ GBl. I, S. 849.